

Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden die Fakultät) der Eberhard Karls Universität Tübingen (im Folgenden die Universität) am 4.5.2015 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Definition

- (1) Der Konvent ist ein Zusammenschluss aller von der Fakultät zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 7 LHG.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe des Konvents sind
 - a. Die Vollversammlung.
 - b. Der Vorstand.
 - c. Die Arbeitsgruppen.

§ 3 Vollversammlung

- (1) Das Entscheidungsgremium des Konvents ist die Vollversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind alle unter § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Personen.
- (3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Sie soll mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche tunlichst während der Vorlesungszeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 ihrer Mitglieder außerplanmäßig einberufen werden. Die Vollversammlung tagt universitätsöffentlich. Die Einladung und Unterlagen können auf elektronischem Weg versandt werden. Auf Einladung des Vorstandes können weitere Personen ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teilnehmen.
- (4) Die Vollversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder in Vertretung durch deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass die Fächervielfalt der Fakultät im Vorstand repräsentiert wird. Sollten weniger als fünf Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, so reduziert sich die

Größe des Vorstandes entsprechend. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

- (2) Jedes Mitglied der Vollversammlung kann zum Vorstand gewählt werden.
- (3) Bei der geheimen Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied der Vollversammlung so viele Stimmen wie zu wählende Vorstände, wobei die Stimmen auf unterschiedliche Kandidatinnen und Kandidaten verteilt werden müssen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Aus den Mitgliedern des Vorstandes wählt die Vollversammlung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl statt. Sollte ein Vorstandsmitglied nach abgeschlossenem Promotionsverfahren aus dem Konvent ausscheiden, so kann die Tätigkeit als Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin ausgeübt werden, wobei jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung nach § 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung mehr besteht.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, welche in § 5 dieser Geschäftsordnung definiert sind, mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Vorstand ist dabei an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

§ 5 Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Der Vorstand organisiert die Arbeit des Konvents, nimmt Anfragen an den Konvent entgegen, informiert die Mitglieder des Konvents über aktuelle Themen und Entwicklungen sowie organisiert die Außendarstellung. Die Vollversammlung kann weitere Aufgaben des Vorstandes definieren.
- (2) Nach § 38 Absatz 7 Satz 3 LHG kann der Konvent Empfehlungen an die Organe der Universität in allen die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen aussprechen.
- (3) Nach § 38 Absatz 7 Satz 6 LHG werden Entwürfe für Promotionsordnungen dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet. Der Vorstand oder eine zu diesem Zweck eingerichtete Arbeitsgruppe kann eine schriftliche Stellungnahme verfassen. Die Stellungnahme wird an die entsprechenden Gremien der Universität weitergeleitet.
- (4) Nach § 38 Absatz 7 Satz 7 LHG kann die Grundordnung vorsehen, dass ein vom Konvent zu bestimmendes Mitglied beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnimmt. Falls die Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen dies vorsehen sollte, so entsendet der Konvent die

Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes als Repräsentanten. Als Ersatzrepräsentant wird die bzw. der stellvertretende Vorsitzende bestimmt.

- (5) Der Vorstand des Konvents strebt eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Dekanat an. Der Konvent beteiligt sich - unbeschadet der im LHG und spezialgesetzlich geregelten Entscheidungskompetenz anderer Organe - an allen die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen, wie beispielsweise in Bezug auf die Graduiertenakademie, die Graduiertenförderung und die Gestaltung von strukturierten Promotionsprogrammen.
- (6) Der Vorstand stimmt die Arbeit des Konvents mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des akademischen Mittelbaus im Fakultätsrat sowie weiteren Gremien ab.
- (7) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Konvents mit den Konventen anderer Fakultäten. Er entscheidet zudem über die Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern in eine informelle Vertreterversammlung der Konvente auf Universitätsebene.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Vollversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen einrichten. In den Arbeitsgruppen können sich die Mitglieder der Vollversammlung an der inhaltlichen Arbeit des Konvents beteiligen.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, welche bzw. welcher die Arbeitsgruppe organisiert und moderiert, sowie an den Vorstand berichtet. Der Vorstand unterstützt die Leitung der Arbeitsgruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Empfehlungen an den Vorstand und Vorlagen für Beschlüsse der Vollversammlung.
- (4) Die Vollversammlung kann Aufgaben an die Arbeitsgruppen delegieren und beschließen, dass die Arbeitsgruppen in einem klar umrissenen Themengebiet an ihrer Stelle stellvertretend Beschlüsse fassen dürfen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Vollversammlung die Beschlüsse einer Arbeitsgruppe nachträglich zu revidieren.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung, welche unter Nennung des Änderungsvorschlages einberufen werden muss.